

Titel:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Vorausleistungsbescheid für Verbesserungsbeiträge zur Wasserversorgung mangels offensichtlicher Fehler in der Kalkulation und Satzung

Normenketten:

KAG Art. 5 Abs. 1, Abs. 5

VwGO § 80 Abs. 4, Abs. 5, § 146

VES-WAS § 6 Abs. 1

Leitsätze:

1. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geht der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich von der Gültigkeit untergesetzlicher Normen – wie der VES-WAS des Antragsgegners - aus, wenn Nichtigkeitsgründe nicht ausnahmsweise offen zu Tage treten. (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine Prüfung materieller Satzungsfehler bleibt grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Das gilt insbesondere für eine sachliche Überprüfung der Beitragssätze. Denn deren Überprüfung setzt die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwands samt Umlegung auf die Beizugsfläche voraus, was nur auf der Grundlage einer exakten und umfassenden Überprüfung der Globalberechnung – gegebenenfalls durch ein gerichtliches Sachverständigengutachten – möglich ist. Damit wird der Prüfungsrahmen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmäßig bei weitem überschritten. (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verbesserungsbeitrag (Wasserversorgung), Vorauszahlung, Überprüfung untergesetzlicher Normen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (hier: Kalkulationsrügen), Einstweiliger Rechtsschutz, Beitragssatzung, Prüfungsumfang im Eilverfahren, Vorausleistungsbescheid, Kostenentscheidung, einstweiliger Rechtsschutz

Vorinstanz:

VG Würzburg, Beschluss vom 13.04.2026 – W 2 S 26.632

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.105,52 EUR festgesetzt.

Gründe

1

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte und innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 147 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) eingelegte und begründete Beschwerde ist zulässig, bleibt aber im Ergebnis ohne Erfolg. Die von der Antragstellerin dargelegten Beschwerdegünde, auf deren Prüfung das Beschwerdegericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Änderung des angefochtenen Beschlusses.

2

1. Aus der Beschwerdebegründung der Antragstellerin vom 13. Mai 2026 ergeben sich weder „ernstliche Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Vorausleistungsbescheids (Art. 5 Abs. 5 KAG i.V.m. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO analog, vgl. BayVGh, B.v. 26.11.2018 – 6 CS 18.1569 – juris Rn. 8; VGh BW, B.v. 14.10.2015 – 2 S 1685/15 – juris Rn. 13) noch eine unbillige, also nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte.

3

a) Die Antragstellerin stützt ihre Beschwerde maßgeblich darauf, dass die der Beitragssatzung für die Verbesserungen und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Antragsgegners vom 16. Mai 2025 (VES-WAS) zugrunde gelegte Kalkulation des Verbesserungsaufwands von insgesamt 8.110.579,00 EUR (§ 6 Abs. 1 VES-WAS) fehlerhaft sei. Der angegebene Betrag ergebe sich – anders als vom Verwaltungsgericht angenommen – nicht aus einer fachlich fundierten Prognose, sondern beruhe teils schon auf einer nicht zutreffenden Grundlage und entspreche im Übrigen keiner sachgerechten Kostenschätzung.

4

b) Mit dieser Begründung zieht die Beschwerde den angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht durchgreifend in Zweifel.

5

In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geht der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich von der Gültigkeit untergesetzlicher Normen – wie der VES-WAS des Antragsgegners vom 16. Mai 2025 – aus, wenn Nichtigkeitsgründe nicht ausnahmsweise offen zu Tage treten (stRspr, vgl. BayVGh, B.v. 27.8.2025 – 20 CS 25.1463 – juris Rn. 3; B.v. 24.2.2025 – 20 CS 24.2047 – juris Rn. 60; B.v. 26.6.2017 – 20 CS 17.346 – juris Rn. 20; B.v. 4.10.2006 – 23 CS 06.2328 – juris Rn. 23; B.v. 24.7.2006 – 23 CS 06.1501 – juris Rn. 3 m.w.N.; vgl. auch – zu baurechtlichen Satzungen – B.v. 9.1.2024 – 1 CS 23.2032 – juris Rn. 12 m.w.N.). Die weitreichenden Folgen, die – gerade im Abgabenrecht – mit der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit einer abstraktgenerellen Rechtsnorm verbunden sind, lassen sich im Regelfall nur rechtfertigen, wenn die Verwerfung der Norm im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens erfolgt, das insbesondere die erforderliche (rechtliche) Prüfungstiefe und Möglichkeit der (tatsächlichen) Sachverhaltsermittlung gewährleistet. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Wesentlichen auf die Fälle beschränkt, in denen die Nichtigkeit einer untergesetzlichen Norm bereits prima facie und ohne die Notwendigkeit einer vertieften rechtlichen Prüfung und/oder Sachverhaltsermittlung offenkundig ist, was vor allem bei evidenten formellen Satzungsfehlern – etwa einer unterbliebenen Ausfertigung oder Bekanntmachung – denkbar ist. Dagegen bleibt eine Prüfung materieller Satzungsfehler grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Das gilt insbesondere für eine sachliche Überprüfung der Beitragssätze. Denn deren Überprüfung setzt die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwands samt Umlegung auf die Beizugsfläche voraus, was nur auf der Grundlage einer exakten und umfassenden Überprüfung der Globalberechnung – gegebenenfalls durch ein gerichtliches Sachverständigengutachten – möglich ist. Damit wird der Prüfungsrahmen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmäßig bei weitem überschritten (vgl. BayVGh, B.v. 30.3.2015 – 20 CS 15.00088 – juris Rn. 3; B.v. 15.11.1999 – 23 CS 99.2769 – juris Rn. 17 m.w.N.).

6

Hier ergibt sich eine offenkundige Nichtigkeit der VES-WAS des Antragsgegners weder aus dem Vortrag der Antragstellerin noch aus anderen Umständen. Soweit sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde im Ergebnis auf eine unzulässige Aufwandsüberdeckung beruft, beschränkt sie sich darauf, einzelne Kalkulationsposten in Frage zu stellen, ohne aber nachvollziehbare – und erst recht nicht offensichtliche – Zweifel an der Richtigkeit der Gesamtkalkulation darzulegen. Auch der Hinweis auf eine einzelne Auftragssumme für Rohbauarbeiten, die unter dem zunächst veranschlagten und der Kalkulation zugrunde gelegten Betrag liegt, kann die Fehlerhaftigkeit der Kalkulation nicht begründen: Beruhen die Beitragssätze – wie hier (§ 6 Abs. 1 VES-WAS) – auf Schätzungen, weil zum Zeitpunkt der Erhebung der Vorausleistung die Verbesserungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen und der gesamte umlegungsfähige Investitionsaufwand noch nicht konkret feststellbar sind, so bleiben diese richtig, solange und soweit sich nicht nach Abschluss der Baumaßnahmen andere Sätze ergeben. Falls sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Kosten der Verbesserungsmaßnahmen höher oder niedriger ausgefallen sind als zunächst geschätzt, sind die Beitragssätze zu Erhebung endgültiger Beiträge ggf. anzupassen (vgl. BayVGh, B.v. 15.11.1999 – 23 CS 99.2769 – juris Rn. 18).

7

c) Andere Gesichtspunkte, die zu einer Rechtswidrigkeit des Vorausleistungsbescheids des Antragsgegners vom 14. November 2025 führen könnten, werden mit der Beschwerde nicht geltend gemacht. Im Rahmen der Überprüfung des Bescheids im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren wird u.a. zu klären sein, ob die Kalkulation der Beitragssätze den Vorgaben des Senats zur gleichmäßigen Belastung von Alt- und Neuanschlüssen entspricht (vgl. dazu BayVGh, B.v. 29.1.2018 – 20 CS 17.1824 – juris Rn. 19 m.w.N.).

8

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 47, 52 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG unter Berücksichtigung der Ziff. 1.5 und 3.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

9

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).